

Satzung

der

Wernstein-Stiftung

In 95336 Mainleus

Präambel

Ab 1979 sind in und um Wernstein in Oberfranken eine Reihe von Einrichtungen neu entstanden, die im Vertrauen auf die Forschungsergebnisse des großen Kulturimpulsators Rudolf Steiner begründet wurden. Insgesamt wollten sie Menschen Hilfe bieten zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten im Lebenslauf, sei es in der frühen Kindheit, während der Schulzeit, bei Ausbildung oder in der beruflichen Tätigkeit (wie etwa im biologisch-dynamischen Landbau). Auch für das Alter im letzten Lebensabschnitt sollen Hilfen angeboten werden.

Die Wernstein-Stiftung möchte den inneren Zusammenhang dieser Einrichtungen stärken, indem sie Räumlichkeiten anbietet für kulturelle und öffentliche Veranstaltungen, für Wohnmöglichkeiten sorgt bei Zusammenkünften, Praktika oder auch in Notsituationen, wenn Menschen finanziell oder aus Alters- bzw. Gesundheitsgründen nicht selbst für sich sorgen können. Das Ideal wäre: Niemand allein aus finanziellen Gründen zurückweisen zu müssen!

Naturgemäß werden Hilfestellungen bei Menschen vor Ort ansetzen. Doch wollen wir offen sein auch für Menschen von außerhalb. Wie schön wären Kontakte von unserem Dorf „in die weite Welt“!

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Wernstein-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 95336 Mainleus, Patersbergweg 7.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Der Zweck der Stiftung ist die Hilfe für alte Menschen und für Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind. Die Mildtätigkeit der Stiftung, soll sowohl im leiblichen wie auch im seelischen Bereich verwirklicht werden.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Bereitstellung von Unterkunfts- und Wohnmöglichkeiten,
 2. finanzielle Einzelfallhilfen zum Lebensunterhalt,
 3. finanzielle und sächliche Zuwendungen in besonderen Notfällen
 4. Organisation von Zusammenkünften und sozialen Kontakten,
 5. Organisation von menschlicher Begleitung bei sozialer Bedürftigkeit oder körperlichen Gebrechen.
- 3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Organisationen, Stiftungen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln den Stiftungszweck nach Abs. 1 fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- 3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der beigefügten Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. Vermögensumschichtungen sind zulässig wenn der Wert des Vermögens erhalten bleibt. Die Zukunftsfähigkeit der Stiftung ist zu berücksichtigen.
- 2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- 1) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um bei Bedarf in angemessener Weise den Stifter zu unterstützen.
- 2) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgan

- 1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- 2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Kosten können ersetzt werden.

§ 7

Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Der Stifter beruft den ersten Stiftungsvorstand. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Zuwahl.
- 2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die/der die (den) Vor-sitzende(n) in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und sonstiger Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1, Satz 2)
- 3) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- 1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Aufstellung über die Ein- und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- 2) Der Rechenschaftsbericht des Stiftungsvorstandes nach Absatz 1 ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10

Geschäftsgang

- 1) Der Stiftungsvorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands dies verlangt.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- 3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.
- 5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte

Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung

nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel des Stiftungsvorstandes. Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 13) wirksam.

§ 12

Schlußbestimmung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die „Stiftung trias, gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen in 45525 Hattingen (Ruhr)“. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.
- 2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken
in Kraft. Mainleus, den 01. Januar 2016

geändert November 2020:

Antje Essensohn

Vorname Name

1.Vorsitzende